

10-Punkte-Programm

zur Verbesserung des Anlegerschutzes in Deutschland

Von Rechtsanwalt Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

1. **Einführung einer echten Außenhaftung von Organen (Vorstand, Aufsichtsrat)**
 - Nur so spürt Aktionär echte Kompensation im eigenen Geldbeutel
 - Haftung ab grober Fahrlässigkeit
 - Ggfs. Deckelung auf x Jahresgehälter, Berücksichtigung Business Judgement Rule
2. **Verbesserung der Beweissituation von Aktionären**
 - Umkehr der Beweislast entsprechend § 93 Abs. 2 AktG:
„Was der AG recht ist, muss dem Eigentümer = Aktionär billig sein!“
3. **Harmonisierung des Verjährungsrechtes**
 - Anpassung der kapitalmarktrechtlichen Verjährungsfristen an das Recht des BGB
 - Verjährung von Schadenersatzansprüchen in drei Jahren ab vollständiger Kenntnis aller schadensbegründender Umstände
4. **Beweislastumkehr hinsichtlich Beratungs- und Aufklärungspflichten**
 - Problem: Der Kapitalanleger ist nicht in der Lage, eine „negative Tatsache“ (nämlich dass er nicht richtig beraten wurde) zu beweisen
 - Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Bankkunden sowohl bei Beratung als auch Aufklärung
 - Zusätzlich: Verbesserung der Beweisermittlung durch Ausbau des § 142 ZPO
 - Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten auch gegenüber einer Partei
 - Bei Nichtbefolgung der Anordnung zwingende Beweiswürdigung zu Ungunsten der vorlageverpflichteten Partei
 - Stärkung der Antragsrechte der beweisarmen Partei durch Ermessensreduktion des Gerichts
5. **Erweiterung des Anwendungsbereiches des IFG (Informationsfreiheitsgesetz)**
 - Bislang enge Auslegung ohne Vorteile für den Anleger
 - Ablehnung von Einschränkungsbestrebungen für Finanzindustrie

6. **Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)**
 - Verjährungshemmung für Nichtkläger
 - Bindungswirkung für Nichtkläger
 - Vereinfachung des Verfahrens
 - Absenkung der Gerichtsgebühren zumindest auf das durchschnittliche Niveau innerhalb der EU
7. **Ratingagenturen**
 - Aufbau einer eigenen Ratingagentur in Europa zur Minderung der Abhängigkeit von amerikanischen Institutionen
 - Gesetzliche Regelung zur eigenständigen Haftung
8. **Verbesserung der Aufsicht durch die BaFin**
 - Einführung einer echten Haftung der BaFin für Fehlleistungen durch Streichung des § 4 Abs. 4 FinDAG
 - Stärkung der Finanzaufsicht durch einheitliche europäische Aufsichtsbehörde
9. **Gesetzliche Regulierung der Zertifikatebranche**
 - Orientierung am InvG - Investmentgesetz
 - Einheitliche rechtssichere Begriffe
 - Vollständige Transparenz auf Produkt-, Prospekt-, Vertriebs- und Handelsebene
 - Genehmigung von Musterprospekten und Musterzertifikatsbedingungen durch die BaFin in Zusammenarbeit mit dem Deutscher Derivate Verband e.V. (DDV)
10. **Gesonderte Regeln für die Managervergütung**
 - Gesetzliche Höchstgrenzen sind in freier Marktwirtschaft abzulehnen
 - Aber:
Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "Angemessenheit" in § 87 AktG durch Einführung vertikaler (angemessen im Gefüge innerhalb des jeweiligen Unternehmens) und horizontaler (innerhalb der jeweiligen Branche in einem bestimmten Korridor) Angemessenheitskriterien
 - Einführung eines sogenannten „Advisory Votings“ der Hauptversammlung (nicht bindend, nicht anfechtbar)